



Ersterfassungsdatum: 19.09.2024
Aktenzeichen: II/Br.
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Frau Adelmann

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-198/2024
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	25.09.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	08.10.2024	

Titel:

Hebesatzsatzung der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Der angehängten Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer wird zugestimmt. Die Hebesatzsatzung wird ab 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Begründung:

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Dies bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können. Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit die Kommunen daher zum Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen beruhenden Grundsteuerfestsetzungen verschicken können, empfiehlt es sich, bereits im Herbst im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Hebesatzsatzung zu beschließen, in der zumindest die jeweilige Hebesatzempfehlung des Landes umgesetzt wird.

Die Hessischen Steuerverwaltung empfiehlt der Stadt Bruchköbel für die Grundsteuer A einen Hebesatz von 654,44 Prozent und für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 651,41 Prozent. Die Verwaltung hat diese Sätze auf volle Prozentpunkte abgerundet. Somit ergibt sich für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 654 Prozent und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 651 Prozent.

Die Gewerbesteuer verbleibt bei dem Hebesatz von 420 Prozent.

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung HSGB